

Stellungnahme des Landes Hessen

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 12. Dezember 2022 14:21

An: [REDACTED]

Betreff: WG: Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes - Giftinformationszentren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Bund-Länder-Besprechung am 9.12.2022 möchten wir die ganz gravierenden (verfassungs-) rechtlichen Vorbehalte gegen den Referentenentwurf, soweit unsere Zuständigkeit betroffen ist, zusammenfassen.

Vorweggeschickt werden muss, dass in HE, wie in vielen anderen Bundesländern auch, nicht das Umweltministerium sondern ein anderes Ressort, nämlich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als das für Gesundheit zuständige Ministerium in HE für das gemeinsame Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder HE und RP zuständig ist. Uns wurde der Entwurf nur über das hiesige Umweltministerium zur Verfügung gestellt, so dass nicht ausreichend Zeit für eine vertiefte Prüfung blieb.

1.

Bei den GIZ handelt es sich bisher – jedenfalls in HE – nicht um eingerichtete Behörden der Landesverwaltung. Vielmehr erbringen die GIZ eine freigiebige Leistung, ohne Hoheitsträger zu sein und bekommen ihren Aufwand hierfür von den beteiligten Ländern zumindest im Fall des GIZ von HE und RP auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens (teilweise) ersetzt. Es fehlen bisher jegliche Rechtsgrundlagen für eine Datenerfassung, -speicherung und –übermittlung. Auch wenn diese durch das ÄndG partiell geschaffen werden sollen, so ist damit keine Behördeneinrichtung und –zuständigkeit verbunden. Das GIZ für HE und RP ist bei der Uni Mainz angesiedelt. Zur vorgesehenen Aufgabenübertragung bedürfte es mithin eines Staatsvertrages und einer die Zuständigkeit regelnde Länderrechtsetzung.

An dieser Stelle begegnet der Entwurf ersten (verfassungs-) rechtlichen Bedenken: Ohne eine entsprechende durch den Landesrechtsgeber übertragene Zuständigkeit dürfen die GIZ die im Entwurf vorgesehene Datenerhebung nicht vornehmen.

Die (verfassungs-) rechtlichen Bedenken setzen sich im Hinblick auf Art. 84 GG fort. Nach Art. 84 GG sind zwar Regelungen des Bundes hinsichtlich der Einrichtung von Behörden und der Ausgestaltung des Verfahrens möglich und nicht im Bundesrat

zustimmungspflichtig. Vorliegend wird jedoch eine sog. „abweichungsfeste“ Regelung getroffen, indem ausdrücklich eine bestimmte Stelle („Informationszentralen für Vergiftungen“) für die Durchführung zuständig gemacht wird. Schon allein durch die Tatsache, dass ein Land die für die Datenerhebung zuständige Stelle nicht einmal anders benennen darf, wird in das weiterhin verfassungsrechtlich geschützte Organisationsrecht der Länder tiefgreifend eingegriffen. Da eine Abweichungsmöglichkeit nicht vorgesehen ist, wird das Gesetz wenigstens hierdurch im Bundesrat zustimmungspflichtig (Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG). Das in Art. 84 Abs. 1 Satz 4 GG angeordnete besondere Begründungsbedürfnis ist ebenfalls verletzt.

Der Entwurf verkennt an dieser Stelle die bisherige Struktur und Aufgabenwahrnehmung der GIZ. Bei den GIZ handelt es sich bisher um eine Art staatliches „Service-Angebot“, nicht um den Vollzug von Gesetzen insbesondere einschließlich einer Datenerhebung und –speicherung bei Betroffenen. Wenn an der vorgesehenen Datenerfassung durch das zentrale Vergiftungsregister festgehalten wird, dann müssen hierfür flankierende länderseitige Regelungen getroffen werden. Hierfür ist ein längeres länderseitiges Rechtsetzungsverfahren zu konstatieren. In diesem Zusammenhang wird auf die vergleichbare Situation, aber abweichende Gesetzeslage im Bereich der Erfassung von Krebserkrankungen (Bundeskrebsregisterdatengesetz samt der korrespondierenden Regelungen in 16 Bundesländern) verwiesen.

2.

Auch in weiteren Fragen begegnen die vorgesehenen Regelungen Bedenken. Wie unter 1. Dargestellt ist die Aufgabenwahrnehmung der GIZ bisher gesetzlich nicht geregelt. Nunmehr wird aber nur die Datenerhebung, -speicherung und –übermittlung geregelt. Damit sind die GIZ gehalten, ihre bisherige gesetzlich weitestgehend nicht geregelte Arbeit nunmehr auf die gesetzlich geregelten Aufgaben zu fokussieren. Bei Annahme einer vorerst unveränderlichen Finanz- und Personalausstattung der GIZ müssten diese daher ihre bisherige Kernaufgabe, nämlich die Beratung bei akuten Vergiftungssituationen zu Gunsten der (dann partiellen) Datenerhebung etc. vernachlässigen. Dies kann gesetzgeberisch nicht gewollt sein. Es wird darauf hingewiesen, dass eine länderseitige auskömmliche Finanzierung der GIZ angesichts der zumindest in HE weitgehend abgeschlossenen Beratungen für den Doppelhaushalt 2023/2024 frühestens für das Jahr 2025 erfolgen könnte. Der Gesetzentwurf geht selbst davon aus, dass mit einem Mehraufwand bei den GIZ von jeweils 300.000 EUR pro Jahr zu rechnen sei.

Im Rahmen der Bund-Länder-Besprechung am 9.12.2022 wurde bereits kritisiert, dass der Gesetzentwurf geeignet ist, die bisherige Finanzsituation der GIZ drastisch zu verschlechtern. Bisher werden die GIZ zu einem beträchtlichen Teil durch Drittmittel für Studien etc. sowie Gebühren für die Inanspruchnahme durch wirtschaftlich tätige Personen und Einrichtungen (bspw. auch Krankenhäuser in akuten Vergiftungssituationen) finanziert. Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Datenübermittlung an die GIZ besteht die Gefahr, dass diese zu reinen „Datensammelstellen“ für das zentrale Vergiftungsregister mutieren und die bisherigen Drittmittel nicht mehr eingenommen werden können. Diese Gefahr ist auch ganz erheblich, da § 16i Abs. 4 E-ChemG wiederum eine (kostenfreie?) Datenübermittlung durch das BfR zulässt. Durch die vorgesehene eingeschränkte Rückübermittlung von Daten vom zentralen Vergiftungsregister an das GIZ (§ 16i Abs. 3 E-ChemG) wird diese Gefahr noch einmal verstärkt. Die bisher Drittmittel leistenden Stellen dürften sich wohl eher an das zentrale Vergiftungsregister wenden, um Daten zu erhalten, als ein einzelnes GIZ mit einer Studie mit Drittmitteln zu beauftragen. Im Ergebnis besteht hier also die ganz konkrete Gefahr, dass der bisherigen Kernaufgabe der GIZ (Beratung bei akuten Vergiftungsereignissen) nicht mehr nachgekommen werden kann.

3.

Bei § 16 j E-ChemG ist aufgefallen, dass bei überregionalen chemischen Bedrohungslagen nur das Lagezentrum des Bundes informiert wird. In diesen Fällen sollte auf eine Information der Lagezentren der Länder nicht verzichtet werden.

Im Ergebnis überzeugen die Regelungen zum zentralen Vergiftungsregister nicht. Wir wiederholen gerne unseren Vorschlag, sich im Bund-Länder-Kreis zur weiteren Ausgestaltung künftiger gesetzlicher Aufgaben im Bereich der Beratung und Erfassung von Vergiftungen auszutauschen. Dabei sollte insbesondere auch die auskömmliche Finanzierung thematisiert werden. In der derzeitigen Form ist eine dramatische Unterfinanzierung der Arbeit der GIZ, die sich auf deren bisherige Kerntätigkeit negativ auswirken wird, zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen


**Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration**
Sonnenberger Str. 2/2a
D-65193 Wiesbaden



E-Mail: 

9